

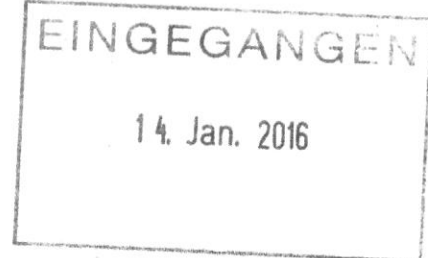


Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Zivilkammer



Aktenzeichen: 08 O 1501/15

Verkündet am: 08.01.2016

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Sachsen e.V.**  
vertreten durch die Geschäftsführerin  
Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1. **Multipolster GmbH & Co. Handels KG**  
vertreten durch die Komplementärin Multipolster Verwaltungsgesellschaft mbH  
diese vertreten durch den Geschäftsführer  
Albert-Viertel-Straße 18, 09217 Burgstädt

- Beklagte -

2.  
Albert-Viertel-Straße 18, 09217 Burgstädt

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Chemnitz

wegen Unterlassung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richterin am Landgericht            als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2015 am 08.01.2016

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - zu vollstrecken am jeweiligen Geschäftsführer Komplementärin - zu unterlassen, in Bezug auf mit Verbrauchern geschlossene Kaufverträge die folgenden oder inhaltsgleiche Klauseln als Allgemeine Geschäftsbeziehung einzubeziehen, sowie sich auf diese Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge, die nach dem 01.01.2002 geschlossen wurden, zu berufen:

*„Offensichtliche Mängel müssen spätestens 14 Tage nach erfolgter Lieferung schriftlich gerügt werden, andernfalls der Käufer seine Gewährleistungsansprüche verliert.“*

*„Sonstige Mängel sollen möglichst unverzüglich nach deren Feststellung gerügt werden.“*

2. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst jährliche Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit 12.06.2015 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger die Hälfte der Gerichtskosten und seiner eigenen außergerichtlichen Kosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2), die Beklagte zu 1) trägt die Hälfte der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.500,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Kostenpunkt ist das Urteil für die Beklagte zu 2) ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte zu 2) vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Beklagten zu 1). Der Beklagte zu 2) ist der Geschäftsführer der Komplementärin der Beklagten zu 1).

Der Kläger ist ein in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragener Verein, der nach seiner Satzung die Rechte von Verbrauchern wahrnimmt.

Beim Abschluss von Kaufverträgen verwendet die Beklagte zu 1) auch gegenüber Verbrauchern „Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen“, die unter anderem folgende Klauseln enthalten:

*„Offensichtliche Mängel müssen spätestens vierzehn Tage nach erfolgter Lieferung schriftlich gerügt werden, andernfalls der Käufer seine Gewährleistungsansprüche verliert. Sonstige Mängel sollen möglichst unverzüglich nach Feststellung gerügt werden.“*

Mit Schreiben vom 10.04.2015 mahnte die Klägerin beide Beklagte wegen der Verwendung der hier streitgegenständlichen Klauseln ab und forderte diese auf, bis zum 17.04.2015 die dem Schreiben beigefügten Unterlassungserklärungen abzugeben sowie die mit der Geltendmachung der Ansprüche verbundenen Kosten Höhe von 200,00 € an die Klägerin zu zahlen.

Beide Ansprüche wiesen die Beklagten mit Schreiben ihres späteren Prozessbevollmächtigten vom 17.04.2015 zurück.

Der Kläger geht davon aus, dass mit der AGB-Regelung die Gewährleistungsansprüche der Verbraucher eingeschränkt würden; eine solche Einschränkung sei jedoch mit § 475 BGB, der hier lex specialis zu § 309 Ziff.8 b) ee) sei, nicht vereinbar.

Bei kundenfeindlichster Auslegung von Satz 2 ergebe sich angesichts der Beziehung dieses Satzes zu Satz 1, dass auch die nicht unverzügliche Rüge sonstiger Mängel mit den Folgen aus Satz 1 verknüpft sei, weshalb auch diese Regelung gegen AGB-Recht verstoße.

Die Haftung des Beklagten zu 2) ergebe sich daraus, dass dieser nicht lediglich formal das Organ der Beklagten zu 1) sei, sondern die damit verbundenen Tätigkeiten auch tatsächlich ausübe; er führe die Geschäfte der Beklagten zu ). Aufgrund der Bedeutung von AGB für die geschäftlichen Beziehungen zu den eigenen Kunden würden diese auch typischerweise ebenfalls vom Geschäftsführer entschieden.

Die Höhe der geltend gemachten Abmahnpauschale sei angemessen und üblich; sie umfasse die Zeit für die Erfassung eventueller Verbraucherbeschwerden, das Anlegen und Überwachen der Aktenführung einschließlich Fristenkontrolle, die Datenerfassung und -pflege, die Einholung eventueller Auskünfte von Handwerkskammer, Handelsregister oder Einwohnermeldeamt, die Dokumentation und Beweissicherung, die Auswertung von Unterlagen, die Überprüfung des Vorgangs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, das Verfassen des Abmahnschreibens, den Entwurf der Unterlassungserklärung, das Führen eventueller nachfolgender Korrespondenz einschließlich der damit verbundenen Schreib- und Postarbeiten.

Die Kläger hat ursprünglich beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, die folgende oder eine inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen, sowie sich auf die Klausel bei der Abwicklung derartiger Verträge, die nach dem 01. Januar 2002 geschlossen wurden, zu berufen:  
*“Offensichtliche Mängel müssen spätestens vierzehn Tage nach erfolgter Lieferung schriftlich gerügt werden, andernfalls der Käufer seine Gewährleistungsansprüche verliert. Sonstige Mängel sollen möglichst unverzüglich nach deren Feststellung gerügt werden.“*
2. die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB der Klageerhebung zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 21.10.2015 hat die Klägerin auf Rüge der Beklagten den Klageantrag mit der Maßgabe gestellt, dass sich der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nur auf mit Verbrauchern geschlossene Kaufverträge bezieht.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie gehen davon aus, dass ein wettbewerbswidriges Verhalten der Beklagten nicht ersichtlich sei. Die Klausel werde seit 1990 von der Firma verwendet; bis zum jetzigen Zeitpunkt sei von den erkennenden Gerichten keine Unwirksamkeit der Geschäftsbedingung festgestellt worden. Nach der Rechtsprechung des BGH sei eine Rügefrist für offensichtliche Mängel von zwei Wochen angemessen. § 475 BGB stehe der Vereinbarung von Anzeigepflichten mit Ausschlussfristen nicht entgegen. Dabei sei das Bedürfnis des Verkäufers zu berücksichtigen, möglichst früh nach Lieferung zu wissen, ob es gegebenenfalls Anlieferungs- oder Beschädigungen bei Ingebrauchnahme gebe, auch um Regress gegenüber dem Vorlieferanten oder dem Anlieferer nehmen zu können.

Satz 2 sei nicht mit der Folge aus Satz 1 verbunden; es handle sich allein um eine einfache Bitte, um Reklamationen zügig bearbeiten zu können.

Eine automatische Haftung des Geschäftsführers finde nicht statt. Dieser sei vorliegend auch weder durch positives Tun an der Regelung beteiligt gewesen, noch habe er Veranlassung gehabt, die AGB zu ändern. Der Inhalt der Geschäftsbedingungen sei vielmehr in den neunziger Jahren von der damaligen Prokuristin mit der Verbraucherzentrale abgestimmt worden.

Die Kostenpauschale sei nicht angemessen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Das Gericht nicht Beweis erhoben.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, soweit sie sich gegen die Beklagte zu 1) richtet (§§ 1 ff. UKlaG, 307 ff., 475 BGB). Das Landgericht Leipzig ist gem. § 6 UKlaG i.V.m. § 7 SächsJOrg-VO sachlich und örtlich zuständig.

1.

Die Klägerin ist als in der beim Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragener Verein gem. §§ 1, 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1, 4 UKlaG zur Geltendmachung der hier streitgegenständlichen Unterlassungsansprüche berechtigt. Substantiierte Einwendungen hiergegen haben die Beklagten denn auch nicht erhoben.

2.

Die von der Beklagten zu 1) unstreitig verwendeten Klauseln stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.v. § 305 Abs.1 S.1 BGB dar. Sie sind für eine Mehrfachverwendung geeignet und werden von der Beklagten zu 1) auch im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern verwendet (§ 474 Abs.1 S.1 BGB).

Sie sind jedoch wegen Verstoßes gegen §§ 307ff. BGB unwirksam.

a)

Die Klausel, wonach ein Käufer seine Gewährleistungsansprüche verliert, wenn er offensichtliche Mängel nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Lieferung schriftlich rügt, verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. §§ 437, 438, 475 Abs.1, Abs. 2 BGB. Sie benachteiligt den Verbraucher unangemessen.

Nach § 475 Abs.1 S. 1 BGB darf zum Nachteil des Verbrauchers nicht von den Regelungen der §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 BGB abgewichen werden. Die in der vorliegenden Klausel enthaltene Rügepflicht, auch für offensichtliche Mängel, stellt eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung dar. Eine solche Rügepflicht ist den gesetzlichen Gewährleistungsrechten in §§ 437 ff. BGB fremd. Anders als in § 377 HGB für den Handelskauf ausdrücklich geregelt, sehen die Gewährleistungsvorschriften für Verbraucherverträge gerade keine gesetzliche Rügeobliegenheit vor. Die von Seiten des Gesetzgebers im Zuge der Modernisierung des Schuldrechts diskutierte Einführung einer solchen Rügepflicht wurde vielmehr ausdrücklich verworfen (BT-Dr. 14/7052, 197 zu § 442).

Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RL 1999/44/EG), die dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts zu Grunde liegt, enthaltene Möglichkeit, eine solche Rügepflicht des Käufers im nationalen Recht zu etablieren, keinen Gebrauch gemacht, sondern sich bewusst für ein höheres Verbraucherschutzniveau entschieden (vgl. ErwGr 19 S.2 VerbrGüKaufRL).

Mit der streitgegenständlichen Rügepflicht von 14 Tagen ab Lieferung, die beim Nichteinhalt zum vollständigen Verlust aller Gewährleistungsrechte führt, wird zudem die gesetzlich geregelte Verjährungsfrist (gerade auch) beim Neukauf auf weniger als zwei Jahre verkürzt, wodurch die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers in unzulässiger Weise eingeschränkt werden.

§ 475 Abs. 3 BGB, wonach Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen werden können, steht dem nicht entgegen; insbesondere lässt sich daraus im Umkehrschluss gerade nicht auf die Zulässigkeit einer verkürzten Ausschlussfrist für sämtliche Gewährleistungsrechte schließen.

Die Beklagten können auch nicht damit gehört werden, die Ausschlussfrist sei angesichts eines schützenswerten Interesses des Verkäufers an einer alsbaldigen Mitteilung des Mangels gerechtfertigt, weil es für diesen mit zunehmendem Zeitablauf immer schwieriger werde, drohenden Schaden abzuwenden, untergehende Beweise zu sichern und dem Mangel rasch und problemlos abzuwenden. Denn das durchaus berechtigte Interesse des Verkäufers an einer alsbaldigen Kenntnis vom Mangel, auch zur Geltendmachung eigener Ansprüche gegen Vorlieferanten o.ä., steht in keinem Verhältnis zu dem für den Verbraucher drohenden Nachteil des Verlustes sämtlicher Gewährleistungsansprüche bei nicht rechtzeitiger Rüge.

Aus § 309 Nr.8 lit. b sublit. ee BGB, wonach für die Anzeige offensichtlicher Mängel eine kürzere Frist als ein Jahr gesetzt werden kann, ergibt sich für die hier streitgegenständliche Klausel nichts anderes. § 475 BGB ist aufgrund seiner Stellung im besonderen Teil des BGB lex specialis zu der allgemeineren Vorschrift des § 309 BGB, der lediglich dispositives Recht betrifft und dadurch von den spezielleren Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf verdrängt wird.

Bei der für die Frage der Wirksamkeit einer AGB vorzunehmenden kundenfeindlichsten Auslegung ist die Klausel folglich sowohl hinsichtlich der Festlegung einer Rügepflicht von zwei

Wochen als auch im Hinblick auf die Verkürzung der Verjährungsfrist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren (vergleiche hierzu auch in Abweichung von der früheren Rechtsprechung nunmehr BGH - VIII ZR 1/98 BGH - VII ZR 162/12).

Unabhängig von alledem ist die Klausel darüber hinaus auch deshalb unwirksam, weil sie gegen die Klauselverbote in § 309 Nr.7 lit.a und b BGB verstößt.

Nach diesen Bestimmungen kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verschuldenshaftung für Körper- und Gesundheitsschäden nicht, für sonstige Schäden nur für den Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen oder begrenzt werden. Eine Begrenzung der Haftung im Sinne von § 309 Nr.7 lit.a und b BGB ist aber auch die zeitliche Begrenzung der Durchsetzbarkeit entsprechender Schadensersatzansprüche durch Abkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen (BT-Drucks. 14/6040, 156, 159; Brandner/Ulmer, AGB-Recht, 11. Aufl., 2011, § 309 Nr.7 Rn.28).

Die von der Beklagten zu 1) verwendete Klausel, wonach der Käufer seine Gewährleistungsansprüche verliert, sofern er offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung rügt, erfasst mangels ausdrücklicher Ausnahme auch Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind (BGH - VIII ZR 3/06).

b)

Auch die von der Beklagten zu 1) verwendete Klausel, wonach sonstige Mängel möglichst unverzüglich nach deren Feststellung gerügt werden sollen, verstößt gegen § 307 Abs. 1 BGB und ist deshalb unwirksam.

Zwar ist die Klausel als Sollvorschrift formuliert und entfaltet nach ihrem Wortlaut bei nicht unverzüglichem Handeln keine zwingenden Wirkungen, gleichwohl kann der Verbraucher die Klausel dahingehend verstehen, dass auch in diesem Fall die in der vorangegangenen Klausel geregelten Rechtsfolgen - also der Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche - eintreten, dies umso mehr, als die beiden Klauseln optisch nicht voneinander getrennt wurden. Die so entstandene Mehrdeutigkeit der Klausel ist durch eine objektive, an ihrem Wortlaut und Regelungszusammenhang sowie den Verständigungsmöglichkeiten der typischerweise angesprochene kundenorientierte Auslegung nicht zu beseitigen. Somit verbleibende Zweifel gehen gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten der Beklagten zu 1) als Verwender der Klausel.



Der Klauseltext lässt den Verbraucher im Unklaren über die Folgen einer verspäteten Rüge. Es ist deshalb nicht fernliegend, dass ein objektiver Verbraucher jedenfalls die Möglichkeit in Betracht zieht, dass eine nicht sofortige Mängelrüge auch nicht offensichtlicher Mängel zum Verlust seiner Gewährleistungsansprüche führen kann, jedenfalls aber der Verwender sich auf die fehlende Rüge berufen könnte (OLG Hamm - 4 U 48/12). Der Sinn einer sanktionslosen Rügefrist erscheint aus Sicht des Verbrauchers nicht zwingend einleuchtend; es fehlt ein expliziter Hinweis darauf, dass die Versäumung einer solchen Rügeobliegenheit für den Verbraucher rechtlich folgenlos bleibt (Arnold, ZGS 2004, 64 f.).

### 3.

Ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten zu 2) als Geschäftsführer der Komplementärin der Beklagten zu 1) besteht nicht. Dieser haftet vorliegend nicht persönlich, da er weder durch aktives Tun an dem geltend gemachten Verstoß gegen § 1 UKlaKG beteiligt war noch aufgrund einer nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktrechts begründenden Garantenstellung diesen Verstoß hätte verhindern müssen. Allein seine Organstellung und die allgemeine Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb begründen keine Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern (BGH - I ZR 242/12; BGHZ 109, 297, 303). Denn im Rechtsverkehr tritt der Geschäftsführer nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf, sondern vertritt als Organ die Gesellschaft; ausschließlich diese wird sodann im Rechtsverkehr mit Außenwirkung gegenüber Dritten tätig. Konsequenterweise muss die Haftung deshalb auch grundsätzlich ausschließlich auf diese Gesellschaft beschränkt werden. Eine Erweiterung auf den Geschäftsführer verstieße gegen den eindeutigen Gesetzeswortlaut und ist auch dogmatisch nicht geboten (Campos Nave, BB 2014, 2126, 2129). Erforderlich für eine persönliche Haftung des Geschäftsführers wäre vielmehr, dass der Vorstoß auf einem Verhalten beruht, das nach seinem äußeren Erscheinungsbild und mangels abweichender Feststellungen dem Geschäftsführer anzulasten ist; die schlichte Kenntnis etwaiger Rechtsverletzungen der Gesellschaft scheidet dagegen als haftungsbegründender Umstand aus (BGH - I ZR 124/11). Eine Abwendungspflicht besteht daher nur in begrenztem Umfang bei Vorliegen besonderer Umstände in schwerwiegenden Ausnahmefällen (BGH - II ZR 242/12). Wettbewerbsrechtliche Verkehrspflichten können nur bei Hinzutreten besonderer Umstände angenommen werden, die über die allgemeine Verantwortlichkeit für die Betriebsorganisation hinausgehen (BGH, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen vermag allein der Hinweis des Klägers auf die Bedeutung der verwendeten AGB im Geschäftsverkehr ein aktives Tun des Beklagten zu 2) als Geschäftsführers nicht zu begründen; die konkrete Ausformulierung von AGB fällt nicht ohne weiteres in dessen Geschäftsbereich. Einer etwa bestehenden sekundären Darlegungslast ist der Beklagte zu 2) mit dem Vortrag zur Tätigkeit der früheren Prokuristin der Beklagten zu 1) nachgekommen; wobei es entscheidungserheblich nicht darauf ankommt, ob die AGB mit dem Kläger abgestimmt waren.

#### 4.

Da ein Anspruch des Klägers auf Unterlassung nur gegen die Beklagte zu 1) besteht, kann er auch nur von diesem die mit der Abmahnung verbundenen Kosten verlangen (§ 12 Abs. 1 S. 2 UWG). Die Abmahnung war berechtigt; die geltend gemachten Aufwendungen erforderlich. Für einen Verband, dem zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnern, kommt ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale in Betracht. Der Kläger hat die der Pauschalierung zu Grunde liegenden Parameter hinreichend dargelegt; das pauschale Bestreiten der Angemessenheit dieser Kosten durch die Beklagte zu 1) ist angesichts der gefestigten Rechtsprechung zur Höhe derartiger Abmahnkosten prozessual unbeachtlich. An der Angemessenheit der Kosten ändert auch die Tatsache nichts, dass die Abmahnung auch gegenüber dem Beklagten zu 2) erfolgte. Mehrkosten macht der Kläger dafür nicht geltend; die Pauschale ist unabhängig hiervon auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt war (BGH - I ZR 149/07; I ZR 100/06; VIII ZR 348/06).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

#### 5.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hinsichtlich des Klägers auf § 709; hinsichtlich des Beklagten zu 2) auf §§ 708 Nr. 11 i.V.m. 711 ZPO. Soweit der Kläger seinen Klageanspruch auf Verträge mit Verbrauchern beschränkt hat, blieb dies ohne Kostenfolge i.S.v. § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 11.01.2016

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle